

27. IX. 1917

194

Die Erhöhung der Zuckerpreise.

Die kürzlich angekündigte und heute zur Kundmachung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt den Verkehr mit Rübenzucker für die mit 1. Oktober 1917 beginnende neue Betriebsperiode 1917/18. Der neue Rohzuckerpreis beträgt 57 Kronen 50 Heller, ist somit um 2 Kronen höher wie der ursprünglich im Februar für Rohzucker der neuen Betriebsperiode bestimmte Preis und insgesamt um 16 Heller höher als der bisher in Geltung gestandene Preis. Der Grundpreis für Verbrauchszucker, Ia Großbrode, wurde mit 130 Kronen gegen 100 Kronen im abgelaufenen Betriebsjahre festgesetzt. Nebst der durch die Steigerung des Rohzuckerpreises an sich notwendig gewordenen Erhöhung des Weißzuckerpreises war für dessen Erhöhung insbesondere die enorme Steigerung der Produktionskosten bei einem voraussichtlich wesentlich geringeren Verarbeitungsquantum und die Erhöhung der Preise aller Materialien maßgebend. Der neue Preis von 130 Kronen (für 100 Kilogramm) bleibt für die ganze Betriebsperiode, somit bis 1. Oktober 1918, unverändert in Geltung.

Das Amt für Volksernährung hat die Anordnung getroffen, daß die Großhandels- und Kleinvertriebspreise im Monat Oktober nicht erhöht werden dürfen; für den Monat

Oktober haben demnach im Großhandel und im Kleinvertrieb die bisherigen Zuckerpreise unverändert Geltung.

Die Neu festsetzung der erhöhten Zuckerpreise für den Großhandel und Kleinverkauf wird mit Wirksamkeit für den 1. November 1917 erfolgen.